

Stellungnahme der BAG-Integrationsfirmen zum Referentenentwurf für einen nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Integrationsfirmen begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung zu entwickeln. Insbesondere drücken wir unsere Anerkennung aus für die Gestaltung des breit angelegten Erörterungsprozess mit den wesentlichen Akteuren und der Zivilgesellschaft. Wir haben uns vielfältig in die Debatte eingebracht und unterstützen das Vorhaben, getragen von der Überzeugung, dass hier ein zukunftsweisender Weg beschritten wird.

Aus unserer Sicht möchten wir zu den Ausführungen des Referentenentwurfs im Handlungsfeld „Arbeit und Beschäftigung“ einige Anmerkungen und Vorschläge zur Ergänzung machen.

1. Beitrag der Integrationsprojekte

Die Aussage „Schwerbehinderte Menschen brauchen mehr Beschäftigungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ findet unsere volle Zustimmung. Integrationsprojekte sind ein wirkungsvolles Instrument, diesem Ziel näher zu kommen. In keinem Land in Europa ist diese Form der Beschäftigung so weit entwickelt, wie in Deutschland.

Leider findet sich an keiner Stelle in dem Referentenentwurf ein Hinweis darauf. Auch der erhebliche Mitteleinsatz der Beschäftigungsförderung (aus Mitteln der Ausgleichsabgabe und der Bundesagentur) und die Anstrengungen der Akteure in diesem Segment bleiben damit unerwähnt.

Wir regen an, in den Nationalen Aktionsplan den Beitrag der Integrationsunternehmen zur Realisierung von Beschäftigung im Allgemeinen Arbeitsmarkt explizit aufzunehmen. Hier wird ein wesentliches Paradigma der UN - Behindertenrechtskonvention beispielgebend realisiert.

Um dem Charakter eines „Plans“ Rechnung zu tragen, halten wir es für angezeigt, eine Größe für die Zielerreichung zu benennen. Im Jahr 2009 waren ca. 22.500 Menschen in Integrationsprojekten beschäftigt, davon ca. 8.000 Schwerbehinderte (2008: 7.100 SB, 2007: 6.300 SB). Ziel ist es, hier bis 2015 mindesten 10.000 schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

2. Überprüfung und Anpassung von Leistungsgesetzen

Das Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention, mehr schwerbehinderten Menschen als bisher die Teilhabe im Allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, ist nur zu erreichen, wenn das System der langfristig und verlässlich verfügbaren Nachteilsausgleiche sowie auch der Aktivitäten der Beschäftigungsförderung bedarfsgerecht ausgebaut wird. Wenn dies eine gesamtgesellschaftliche Anstrengung sein soll, muss der Kreis der Leistungsträger erweitert werden. Denn derzeit sind langfristige Nachteilsausgleiche für die Eingliederung am allgemeinen Arbeitsmarkt nur nach §§ 16e SGBII und § 27 SchwbAV förderbar.

Die Hauptlast wird derzeit von der Ausgleichsabgabe getragen. Die Ausgleichsabgabe kann auf Grund der Beschränkung ihres Budgets diese Aufgabe nicht alleine leisten. Insofern sind sämtliche bestehenden Leistungsgesetze darauf hin zu überprüfen und ggf. anzupassen, um die notwendigen langfristigen Nachteilsausgleiche für Personen aus den Zielgruppen nach § 72 oder § 132 SGB IX, die in den Arbeitsmarkt integriert werden, zur Verfügung zu stellen. Je nach Einzelfall und individuellen Anspruchsvoraussetzungen kommen hier in Frage:

- SGB II (hier vor allem der § 16e)
- SGB III (Eingliederungszuschuss)
- SGB IX (Ausgleichsabgabe)
- SGB XII (Eingliederungshilfe)

Auch dies sollte Eingang in den Nationalen Aktionsplan finden.

3. Zuverdienst-Angebote

Für Menschen, die aufgrund der Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, wird als Teilhabeangebot die Werkstatt für behinderte Menschen genannt. Diese Reduzierung auf eine Angebotsform blendet die Entwicklung der letzten 10 Jahre aus. An vielen Orten sind mit mehreren Tausend Plätzen in sogenannten Zuverdienstprojekten entstanden, die eine niedrighwellige und vor allem für psychisch behinderte Menschen besonders angepasste Teilhabeform bereitstellen. Der Deutsche Verein hat hierzu eine Arbeitshilfe und Förderempfehlung heraus gegeben.

Zuverdienstprojekte sind geeignet, als alternative Anbieter zur WfbM im Sinne der in der ASMK geführten Diskussion zu fungieren. Sie bieten Beschäftigung, auch im Allgemeinen Arbeitsmarkt, mit hoher Unterstützungs-Qualität und gleichzeitig geringerer Regulierung und flexibler Umfänglichkeit.

Es ist sinnvoll und zielführend, gesetzliche Leistungen daraufhin zu überprüfen und zu modifizieren, dass auch diese Form der Teilhabe für Menschen mit Behinderung durch Gewährung von Nachteilsausgleichen und ggf. investiver Förderung angemessen unterstützt wird.

4. Öffentliche Auftragsvergabe

Im Referentenentwurf ist niedergelegt, dass sich die Bundesregierung für eine einheitliche Regelung von Verwaltungsvorschriften bezüglich der Vergabe von Aufträgen an WfbM einsetzen wird. Mit der jüngsten Novellierung des Wettbewerbsrechts wurden Soziale Kriterien definiert, die die bevorzugte Auftragsvergabe an Unternehmen (auch Integrationsfirmen) gestattet, die diesen Kriterien entsprechen (z.B. die Beschäftigung einer bestimmten Quote schwerbehinderter Menschen in der Ausführung des Auftrags). Es bietet sich an, in die Verwaltungsregelungen Integrationsprojekte einzubeziehen.

5. Maßnahmenkatalog

In dem im Referentenentwurf ausgearbeiteten „Maßnahmenkatalog nach Handlungsfeldern“ sind nahezu ausschließlich Maßnahmen aufgeführt, die von Bundesministerien und Bundesbehörden gesteuert und verantwortet werden. Hier wäre die Ergänzung von Maßnahmen bei Nichtregierungsorganisationen und in der Zivilgesellschaft wünschenswert.

6. Impulse auf örtlicher Ebene

In einigen Städten und Kreisen sind - nicht zuletzt auf Drängen der Organisationen Betroffener - Arbeitskreise entstanden, die dafür werben, Inklusion in den verschiedenen Lebensbereichen vor Ort konkret durch breite Bündnisse voranzutreiben. Speziell für den Bereich der beruflichen Förderung und Eingliederung hält die BAG-IF es für dringend geboten, dass der Bedarf und seine Deckung in Aktionsbündnissen auf örtlicher oder regionaler Ebene angegangen werden. In diesen Aktionsbündnissen sollten vertreten sein:

- Arbeitsverwaltung und Rehabilitationsträger
- Organisationen der behinderten Menschen und ihrer Angehörigen
- kommunale Gebietskörperschaften
- Integrationsämter
- Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen
- Einrichtungen und Dienste der Hilfe für behinderte Menschen

13.05.2011

Dr. Fritz Baur
1. Vorsitzender

Anton Senner
Geschäftsführer